



Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, Seite 9) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 08.06.2016 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Emstek.

§ 2 – Pflicht zum Anbringen von Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines Hauptgebäudes, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Gemeinde Emstek zugeteilte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde, bei Neubauten innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen.
- (2) Hof-, Seiten- oder Hintergebäude, die wohn- oder gewerblichen Zwecken dienen, sowie Reihenhäuser erhalten eine einheitliche Hausnummer mit einem Zusatz, wenn ihre Benutzung ganz oder zum Teil vom Vorder- oder Hauptgebäude unabhängig ist. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes sind.

§ 3 – Beschaffenheit der Hausnummern

- (1) Die Form der Hausnummer kann frei gewählt werden. Es sind arabische Ziffern und ggf. lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) Die Zeichen der Hausnummernschilder oder die angebrachten Zahlen müssen eine Mindesthöhe von 10 cm aufweisen und wetterbeständig sein und stets lesbar gehalten werden.

§ 4 – Anbringen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite neben der Eingangstür in einer Höhe von 1,50 m bis 2,00 m oberhalb des Haussockels so anzubringen, dass sie von der Straße lesbar ist. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, so ist das Schild in gleicher Höhe an der Hauswand, die der Straßenseite zugewandt ist, anzubringen, und zwar an der Ecke, die dem Eingang am nächsten ist.
- (2) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist ein Nummernschild auch vor dem Eingang an der Einfriedung anzubringen.
- (3) In besonderen Fällen können auf Antrag Abweichungen von diesen Vorschriften zugelassen werden.

§ 5 – Änderung der Hausnummer (Umnummerierung)

Bei Änderung von Hausnummern sind die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung anzubringen. Das alte Hausnummernschild bzw. die alte Hausnummer ist durchzustreichen, so dass die alte Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 6 – Kosten der Beschaffung und Unterhaltung

- (1) Der in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der erteilten Hausnummer.
- (2) Bei einer Änderung (Umnummerierung) der Hausnummer wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50,00 € an den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gezahlt.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8 – Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Emstek, den 08.06.2016

Michael Fischer
Bürgermeister